



VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE KOLSASSBERG VOM 11.03.2025 ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Kolsassberg erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung:

- a. Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Recyclinghofes
- b. Entsorgung Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfall und dergleichen
- c. Verwaltungsaufwendungen, Transportkosten
- d. Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.)
- e. Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen

(2) Die Grundgebühr wird wie folgt bemessen:

- a. Für Wohnobjekte einer Liegenschaft nach der Anzahl der gemeldeten Personen. Für Alle weiteren Objekte (Freizeitwohnsitze, Wochenendhäusern, etc...) wird eine Person pro Wohnobjekt für die Berechnung herangezogen.
Die Grundgebühr beträgt pro Person Euro 29,00 (inkl. MwSt.) pro Jahr. 180 Liter Restmüll pro Person und Jahr sind dabei inkludiert.
- b. Für alle Beherbergungsbetriebe nach der Anzahl der Nächtigungen, wobei je 200 Nächtigungen eine Person (= Euro 29,00 inkl. MwSt.) verrechnet werden. 180 Liter Restmüll pro Person und Jahr sind dabei inkludiert.
- c. Für alle Gastronomiebetriebe nach Anzahl der Nächtigungen, wobei je 200 Nächtigungen eine Person (= Euro 17,00 inkl. MwSt.) verrechnet werden.

- d. Für alle restlichen Gewerbebetriebe werden Euro 34,00 (inkl. MwSt.) verrechnet.
- e. Die Grundgebühr wird jeweils rückwirkend für ein halbes Kalenderjahr berechnet.
- f. Die Ermittlung der Anzahl der Personen erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2023. Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem auf die Vorschreibung folgenden Halbjahr berücksichtigt.
- g. Als Stichtag für die Ermittlung der Fremdnächtigungen gilt der 1. Oktober des der Vorschreibung vorrangegangenen Jahres. Die Anzahl der Nächtigungen hat anhand der Gästestatistik zu erfolgen.
- h. Werden auf einer Liegenschaft neue Räumlichkeiten errichtet oder bestehende so verändert, dass sich die Bewertung der Geschäftseinheiten ändern, so hat der Abgabepflichtige dies der Gemeinde Kolsassberg mit Fertigstellung, jedenfalls mit deren Bezug mitzuteilen.

(3) Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.

§ 3

Weitere Gebühren

(1) Die weitere Gebühr für den Restmüll beinhaltet die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde Kolsassberg. Zusätzliche Restmüllsäcke (60 l oder 40 l) können im Gemeindeamt erworben werden.

- a. Die weitere Gebühr pro zusätzlich benötigtem Restmüllsack (60 l) beträgt € 4,00 (inkl. MwSt.).
- b. Die weitere Gebühr pro zusätzlich benötigtem Restmüllsack (40 l) beträgt € 3,00 (inkl. MwSt.).

(2) Die weitere Gebühr für den Bioabfall beinhaltet die Aufwendungen der Kosten für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde Kolsassberg.

- a. Die jährliche Abfuhrgebühr für die wöchentliche Abholung der Bioabfälle (25l-Behälter) beträgt pro eigenständigen Haushalt, Freizeitwohnsitz, Wochenendhaus etc. Euro 39,00 (inkl. MwSt.).
- b. Die Behälter für Bioabfall (25l) werden einmalig und kostenlos für jeden eigenständigen Haushalt, Freizeitwohnsitz, Wochenendhaus, etc. zur Verfügung gestellt.
- c. Bei Verlust oder Beschädigung des Behälters wird für den Ersatzbehälter eine einmalige Gebühr von € 30,00 eingehoben.
- d. Wird die Bioabfallentsorgung nicht mehr in Anspruch genommen, muss der Behälter umgehend im Gemeindeamt abgegeben werden. Kann der Behälter nicht mehr wiederverwendet werden (Beschädigung, starke Verschmutzung,...), dann wird eine einmalige Gebühr von € 30,00 eingehoben.
- e. Von der weiteren Gebühr für Bioabfall kann ein Haushalt nur dann befreit werden, wenn im Gemeindeamt eine entsprechende Erklärung zur Befreiung von eben dieser Gebühr eingebracht wurde (Beilage zu gegenständlicher Verordnung). Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn die Entsorgung durch Eigenkompostierung erfolgt.

(3) Diese Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.

§ 4

Abfallgebühr für Anlieferung an die Derfeser Recycling & Entsorgung Pill GmbH (regionaler Recyclinghof)

(1) Die Abfallgebühr für die Anlieferung von Sperrmüll und sonstigen Abfällen an die Derfeser Recycling & Entsorgung Pill GmbH (regionaler Recyclinghof) bemisst sich wie folgt:

a. von Altholz unbehandelt	0,10 Euro pro kg (inkl. MwSt.)
b. von Altholz behandelt	0,10 Euro pro kg (inkl. MwSt.)
c. von Sperrmüll	0,33 Euro pro kg (inkl. MwSt.)
d. von Baurestmasse	0,12 Euro pro kg (inkl. MwSt.)
e. von Gips	0,12 Euro pro kg (inkl. MwSt.)
f. von Bauschutt	39,60 Euro pro m ³ (inkl. MwSt.)
g. von Altreifen mit oder ohne Felgen	4,40 Euro pro Stk (inkl. MwSt.)

(2) Die Abfallgebühren für Abfälle, welche an den Regionalen Recyclinghof (Derfeser Recycling & Entsorgung Pill GmbH) angeliefert wurden, werden im nächsten Quartal, das der Anlieferung folgt, fällig.

§ 5

Entstehen der Gebühren

(1) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch für die weiteren Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück, bzw. Bauwerk, bzw. Baurecht, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Vorschreibung, Änderungsstichtag

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühren erfolgt jeweils halbjährlich.

(2) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr werden am 01.01. und am 01.07. festgelegt. Änderungen während des Halbjahrs bleiben unverändert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kolsassberg“ vom 22.08.2024 außer Kraft.

Angeschlagen: 14.03.2025

Abgenommen: 01.04.2025

Für den Gemeinderat

Alfred Oberdanner

Der Bürgermeister Alfred Oberdanner

